



## **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII**

**–up–** Die nachstehenden Empfehlungen des Deutschen Vereins sind in der Arbeitsgruppe „Hilfeplanung“ unter Vorsitz von Dr. Josef Faltermeier erarbeitet<sup>1</sup>, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten sowie vom Vorstand des Deutschen Vereins am 3. Mai 2006 verabschiedet worden.

### **1. Grundsätze und Leitlinien der Empfehlungen von 1994**

Die Hilfeplanung ist seit In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990/1991 die zentrale Verfahrensvorschrift des SGB VIII für die Einzelfallsteuerung. Rückblickend zeigt sich, dass sich die Hilfeplanung in der Praxis der Jugendhilfe bewährt hat. Hilfeplanung ist ein über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehendes, anerkanntes Verfahren zur Qualitätsentwicklung der Hilfen zur Erziehung.

In seinen 1994 veröffentlichten „Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII“<sup>2</sup> hat der Deutsche Verein richtungsweisende Handlungsempfehlungen für die Praxis gegeben. Diese Empfehlungen hatten das Ziel, der Praxis methodische und organisationsbezogene fachliche Orientierungshilfen zu vermitteln.

Die zentralen Aussagen der Handlungsempfehlungen sind auch heute noch so aktuell wie damals:

<sup>1</sup> In der Arbeitsgruppe „Hilfeplanung“ haben ferner mitgearbeitet: Dr. Franz-Jürgen Blumenberg, Wissenschaftliches Institut des Jugendhilfswerks Freiburg e.V., Reglindis Böhm, Präsidentin des Landgerichts Kassel a.D., Dr. Siegfried Haller, Jugendamt der Stadt Leipzig, Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Prof. Dr. Joachim Merchel, Fachhochschule Münster, Dr. Heike Schmid, Bundesministerium für Frauen, Senioren, Frauen und Jugend, Prof. Dr. Christian Schrapper, Universität Koblenz, Karl Späth, Diakonisches Werk der EKD, Norbert Struck, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Heinz-Hermann Werner, Jugendamt Stadt Mannheim.

<sup>2</sup> NDV 1994, 317 ff.; NDV 1996, 74.

- Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein Leistungsbereich mit klarem Auftrag, konkret benannten Zuständigkeiten und einer hohen Fachlichkeit. Dieses Profil bestimmt das Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Sozialleistungsträgern und Kooperationspartnern (z.B. Justiz, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Arbeitsverwaltung etc.).
- Ein erfolgreich organisierter und begleiteter Hilfeprozess beinhaltet die partizipative Aushandlung einer gemeinsamen Problemsicht und erfordert die aktive Beteiligung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Eltern. Dabei gilt es, Beteiligungsformen zu entwickeln, die Kindern, Jugendlichen, Eltern und jungen Volljährigen gerade in schwierigen Lebensverhältnissen Mut und Motivation geben, sich eine gemeinsame Zukunft mit sozialer Integration und Eigenständigkeit zu schaffen.
- Das professionelle Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte und sozialen Dienste ermöglicht die Multiperspektivität bei der Betrachtung von Lebenssituationen und der Gestaltung von Hilfeprozessen und verschränkt die vorhandenen fachlichen Ressourcen im Sinne von Synergieeffekten.
- Die regelmäßigen Gespräche zur Fortschreibung des Hilfeplans ermöglichen eine kontinuierliche Evaluation des Hilfeprozesses durch alle unmittelbar am Hilfearrangement Beteiligten. Ihre Einschätzungen zum Hilfeverlauf bilden die Grundlage für die nächsten Interventions- und Unterstützungsschritte.
- Die Hilfe zur Erziehung wird so im Einzelfall als zielorientierter und zeitlich strukturierter Hilfeprozess organisiert. Dieser zielt darauf ab, die Gefährdungspotenziale für die Entwicklung der jungen Menschen abzubauen und so möglichst frühzeitig und nachhaltig eine eigenständige Lebensführung der Betroffenen zu ermöglichen. Eine gelungene Hilfeplanung ist somit ein auf den Einzelfall bezogener Qualitätsentwicklungsprozess, der sich nicht zuletzt (eher mittel- als kurzfristig) auf die finanziellen Aufwendungen für den Hilfeprozess positiv auswirkt.

Mit den Empfehlungen aus dem Jahr 1994 hat der Deutsche Verein den Prozess der Einführung und Etablierung der Hilfeplanung wirkungsvoll unterstützt. In der Folgezeit sind viele fachliche Weiterentwicklungen vorgeschlagen und umgesetzt worden, durch die den Fachkräften eine sozialpädagogisch kompetente Gestaltung sozialrechtlicher Leistungsansprüche von Kindern, Jugendlichen und Eltern ermöglicht wurde.

Die Erfahrungen in der Praxis der Hilfeplanung zeigen jedoch auch, dass Hilfeplanung ein fachlich komplexer und anspruchsvoller Prozess ist, bei dem es nicht immer in der wünschenswerten Form gelingt, die im Gesetz enthaltenen Anforderungen nicht nur formal, sondern auch in ihrer Bedeutung auszugestalten. Darauf wollen diese Empfehlungen aufmerksam machen und entsprechende Anregungen geben.

Ferner ergibt sich aus den rechtlichen Neuerungen durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Oktober 2005 für den Deutschen Verein die Notwendigkeit, seine Empfehlungen aus dem Jahr 1994 zu überarbeiten und zu präzisieren. Hier kommen auf die Fachkräfte Anforderungen zu, die Klärungs- und Konkretisierungsbedarfe nach sich ziehen.

Mit den vorliegenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII verfolgt der Deutsche Verein drei wesentliche Ziele:

- Die zentralen Aussagen der Empfehlungen von 1994 sollen auf der Basis der fachlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre präzisiert und fortgeschrieben werden.
- Im Hinblick auf einige markante Probleme der Umsetzung der Anforderungen des § 36 SGB VIII sollen Schwierigkeiten und Orientierungspunkte für eine gelingende Hilfeplanung benannt werden.
- Offene Fragen, die sich bei der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Oktober 2005 für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII in der Praxis ergeben, sollen aufgegriffen und geklärt werden.

## **2. Hilfeplanung und Leistungsadressaten und -adressatinnen**

Im Mittelpunkt des Hilfeplangeschehens muss das Bemühen aller Beteiligten stehen, ein dem erzieherischen Bedarf in Art und Umfang angemessenes Hilfearrangement herzustellen.<sup>3</sup> Der Erfolg von Unterstützungs- und Beratungsangeboten hängt im Wesentlichen davon ab, ob das Kind oder der Jugendliche und die Eltern diese annehmen. Fachkräfte sowie Adressaten und Adressatinnen von Hilfen haben gerade zu Beginn des Hilfeplanungsprozesses nicht selten unterschiedliche Vorstellungen über die „richtige Hilfe“. Es gilt deshalb, mit den Betroffenen ein gemeinsames Hilfeverständnis zu entwickeln und ein Hilfearrangement herzustellen, das für Eltern und Kinder annehmbar ist. Dies

kann vor allem dann gelingen, wenn durch das Verhalten der Fachkraft eine positive und vertrauensvolle Beziehung entwickelt wird.

Die adressatengerechte Beteiligung stellt an die Fachkräfte in der Praxis große Anforderungen, insbesondere wenn es in Situationen, die Hilfe als Intervention notwendig machen, wirklich zu gemeinsamen Problemsichten, Hilfezielen und somit zu einem echten Austausch- und Unterstützungsprozess kommen soll.

## 2.1 Aushandlung

Eine wichtige Voraussetzung für eine aktive Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen in der Aushandlung der Hilfe besteht darin, dass Fachkräfte mit einer Grundhaltung des Respekts vor den biografischen Leistungen und Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten den Prozess der Hilfeplanung aufnehmen und gestalten.

Eine methodisch strukturierte und offen gestaltete Kommunikations- und Gesprächsform bildet den Kern der Aushandlung, da sie den Fachkräften den Zugang zu und das Verstehen von individuellen und sozialen Problemsichten der jungen Menschen und ihrer Angehörigen erleichtert. Dieser Zugang zum Verstehen der Lebens- und Problemsituation aus der Sicht von Eltern und Kindern/Jugendlichen ist deshalb so wichtig, weil mit der Einleitung von Hilfen den Betroffenen in der Regel vieles abverlangt wird: Es geht hierbei oft um nicht weniger als darum, eine biografische Wende bei den Adressaten und Adressatinnen einzuleiten: vom hilflosen Ausgeliefertsein zu einer aktiven Lebensgestaltung, von der Abhängigkeit zur Eigeninitiative, vom Einzelkämpfertum zur Koproduktion oder von kurzfristigen Notlösungen zu längerfristigen Bewältigungsstrategien. Dieser Zielperspektive muss der Aushandlungsprozess und die Gestaltung der Hilfeplangespräche gerecht werden: motivierende Einladungen zur Mitwirkung, eine ungestörte und angenehme Atmosphäre des Hilfeplangesprächs bilden hierfür wichtige Rahmenbedingungen.

Die Informationserhebung konzentriert sich zum einen auf das Verstehen von Beziehungen, auf das Erkennen von individuellen Stärken und Eigenheiten der jungen Menschen

---

<sup>3</sup> Hierbei sind insbesondere auch gesundheitliche Aspekte zu berücksichtigen, zumal Studien belegen, dass viele der betroffenen jungen Menschen überwiegend verhältnis- und verhaltensbedingt in ihrer gesundheitlichen Verfassung belastet sind.

und ihrer Angehörigen und zum anderen auf eine gründliche Problemerkundung mit Entstehungsbedingungen, Problemverlauf und mehr oder weniger erfolgreichen bisherigen Bearbeitungsversuchen. Eine weitere Schwerpunktsetzung bezieht sich auf das Aufspüren von Problembearbeitungsressourcen innerhalb der Familien und im weiteren sozialen Umfeld. Das Erzählen der Adressaten und Adressatinnen und die Informationsaufnahme der Fachkräfte führen zu einer fortschreitenden Hypothesenbildung über das Zusammenleben in der Familie, über Problemzusammenhänge und Rahmenbedingungen.

Die fallzuständige Fachkraft hat dabei darauf zu achten, dass der Aushandlungsprozess in eine konkrete und verbindliche Hilfeplanung einmündet. Sie ist für die umfassende Darstellung der generellen Leistungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, die Steuerung des Gesamtprozesses und seinen Abschluss verantwortlich. Hierbei ist es selbstverständlich sinnvoll und wichtig, frühzeitig auch den potenziellen Leistungserbringer einzubeziehen, um dadurch der verhandelten Hilfe „ein Gesicht“ zu geben.

Eine Grenze im Aushandlungsprozess wird dann erreicht, wenn von den Fachkräften eine akute Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen wird. Wenn es in diesem Zusammenhang nicht gelingt, sich mit den Personensorgeberechtigten auf gemeinsame Problemdefinitionen und daraus abzuleitende Konsequenzen zur Gewährleistung des Kindeswohls zu einigen, haben notwendige Vorkehrungen zur Gewährleistung des Kindeswohls Vorrang vor dem Abklärungsauftrag. Diese Möglichkeit der Begrenzung der Aushandlung sollte von vornherein mit den Personensorgeberechtigten geklärt und transparent gehandhabt werden (vgl. Ziffer 4 Hilfeplanung und Kindeswohlgefährdung).

## 2.2 Beteiligung

In den Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1994 wurde eine differenzierte Beteiligung der verschiedenen Leistungsadressaten und -adressatinnen (Kind, Jugendlicher, junge Volljährige, sorgeberechtigte Elternteile, nicht sorgeberechtigte Elternteile, andere Sorgeberechtigte) als „eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der Hilfeplanung“ hervorgehoben. Diese Akzentuierung von Beteiligung hat weiterhin ihre Berechtigung: Beteiligung stellt eine elementare Voraussetzung für Fallverstehen und für gelingende Hilfeprozesse dar,

- weil ohne Mitwirkung der Leistungsadressaten und -adressatinnen die erzieherischen Probleme und Hilfebedarfe nicht ausreichend erfasst werden können,

- weil die Akzeptanz des Hilfeprozesses durch Kind/Jugendlichen und Eltern erhöht wird und auf diese Weise
- die Bereitschaft zur aktiven Unterstützung der Hilfeplanziele gestärkt wird,
- weil dadurch die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Selbstverantwortung und eigenständigem Handeln gefördert werden.

Obwohl der zentrale Stellenwert von Beteiligung für gelingende Hilfeplanung fachlich in keiner Weise umstritten ist, bestehen bei der Umsetzung in der Praxis häufig Probleme. Eine differenzierte Beteiligung der Adressaten und Adressatinnen, bei der das Kind oder der Jugendliche, die Eltern bzw. Elternteile und weitere wichtige Personen in der Lebenswelt des Kindes oder des Jugendlichen in verschiedenen Phasen des Hilfeprozesses aktiv einbezogen werden, gelingt häufig nicht. Einerseits verhalten sich jene vielfach anders, als es für eine produktive Beteiligung erforderlich wäre: Sie sagen nicht genau, was sie wollen bzw. äußern es in einer für die Fachkräfte kaum verständlichen Form. Andererseits haben auch die sozialpädagogischen Fachkräfte bisweilen Schwierigkeiten, den Beteiligungsanspruch methodisch angemessen umzusetzen: Ihr Kommunikationsstil ist nicht immer auf die Verständnismöglichkeiten der Adressaten und Adressatinnen ausgerichtet, das Motivieren zur Beteiligung unterbleibt, die Rahmenbedingungen bei Hilfegesprächen sind wenig beteiligungsfördernd (Amtszimmer mit bürokratischer Atmosphäre, Erörterung der Probleme in größeren Gruppen u.v.m.). Beteiligung reduziert sich in solchen Situationen auf eine formale Einbeziehung.

Demgegenüber ist Beteiligung eine elementare sozialpädagogische Anforderung, die durch eine sensible Gestaltung der Kommunikationsbedingungen hergestellt werden muss. Die Fähigkeit der Adressaten und Adressatinnen zur Beteiligung darf nicht als vorhanden voraus gesetzt werden, wo diese – mit professioneller sozialpädagogischer Unterstützung – erst noch wachsen und gefördert werden muss.

Bei den Bemühungen zur Verbesserung der Beteiligung geraten zum einen die kompetente Handhabung unterschiedlicher Kommunikationsformen, die Beachtung der psychosozialen Gesprächssituation, die Beachtung von Perspektivendifferenzen zwischen verschiedenen Beteiligten, die Wahrnehmung von Verhaltenssignalen etc. in den Blick. Zum anderen geht es um die Terminierung von Hilfeplanungsgesprächen, um die Wahl

des Ortes für Hilfeplanungsgespräche, um die Gestaltung eines partizipationsförderlichen Gesprächsrahmens, um vor- und nachbereitende Gespräche etc.

Im Rahmen des „Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte“ (kollegiale Fallbesprechungen im Team) sollte auch über Modalitäten einer angemessenen und differenzierten Beteiligung beraten werden. Damit ist der fachliche Anspruch der Förderung einer Beteiligung der Leistungsadressaten und -adressatinnen nicht nur ein individuelles Problem der jeweiligen Fachkraft, sondern ein Problem, dem sich das Team, die Organisation „Jugendamt“ und auch die leistungserbringende Einrichtung stellen müssen.

### **2.3 Interkulturelle Öffnung**

Hilfeplanung, die geprägt sein soll durch Aushandlung und Beteiligung, muss gewährleisten können, dass diese zentralen Verfahrenselemente auch für Menschen anderer kultureller und sprachlicher Prägungen verständlich dargestellt und zugänglich gestaltet werden. Insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund sind die als Unterstützung und ggf. auch als Schutz gedachten Hilfen zur Erziehung im Hilfeplanverfahren glaubhaft zu vermitteln. Bei der Einschätzung des erzieherischen Bedarfs sind andere kulturelle Prägungen einzubeziehen. Förderlich hierfür sind vor allem mit den wesentlichen Kenntnissen und Kompetenzen interkultureller Arbeit vertraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste, in die Sprachen der jeweiligen Hauptsprachengruppen übersetzte Informationsbroschüren, mit den Besonderheiten des Hilfeplanverfahrens vertraute Dolmetscher sowie Kontakte und Austausch mit den Vertretern und Vertreterinnen der Einwanderer-Communities und Organisationen.<sup>4</sup>

### **3. Hilfeplanung und Dritte**

Bereits in den Empfehlungen von 1994 kam der Zusammenarbeit der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung mit anderen Institutionen ein bedeutender Stellenwert zu. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass sich der Kooperationsbedarf durch Gesetzes- und Praxisentwicklungen zwischenzeitlich erheblich erweitert hat. Damit ergeben sich vor dem Hintergrund des jeweils spezifischen institutionellen Auftrags, der unterschiedlichen Arbeitskulturen und Professionsverständnisse neue Konflikte und Herausforderungen.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch Hubertus Schröer: Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Hilfen zur Erziehung, Forum Erziehungshilfe, Heft 1/2005, S. 14–19.

Dies macht die Gestaltung einer „gelingenden“ Zusammenarbeit zu einer bisweilen schwierigen Aufgabe.

Im Folgenden sollen die relevanten Eckpunkte in der Zusammenarbeit mit wichtigen institutionellen Kooperationspartnern dargestellt, die Probleme benannt und nach Möglichkeit Grundlagen und Orientierungen für eine gelingende Kooperation aufgezeigt werden.

### 3.1 Schule

Bei nahezu allen jungen Menschen, die Hilfen zur Erziehung benötigen, verknüpfen sich soziale und schulische Problemlagen. Nicht zuletzt durch die gesellschaftliche Debatte über den engen Zusammenhang von sozialen Lebensverhältnissen und schulischen Bildungserfolgen ist gerade in den letzten Jahren die Forderung nach einer stärkeren Verschränkung von sozialen und schulischen Förderangeboten immer lauter geworden. Im Zuge der Umstrukturierungen innerhalb des allgemein bildenden Schulwesens wird zudem eine stärkere Zusammenarbeit mit der Schule erforderlich werden, weil zum einen durch den Ausbau von Ganztagschulen künftig Kinder und Jugendliche mehr Zeit in der Schule verbringen und diese sowohl zum Lern- als auch zum Lebensort wird und weil zum anderen dadurch künftig z.B. bestimmte Formen von Erziehungshilfen (z.B. Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII) möglicherweise häufiger in schulische Räume verlagert werden oder überlegt wird, ob und wie Schulsozialarbeit in Einzelfällen vermehrt in Erziehungshilfekontexte einbezogen und in die Hilfestaltung integriert werden kann.

Es werden demnach in einem stärkeren Maße als bislang die Akteure der Schule (Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie etc.) in den Prozess der Hilfeplanung einzubeziehen sein. Dies insbesondere aus drei Gründen:

- Bereits in der Vergangenheit hat sich in vielen Fällen von Erziehungshilfe gezeigt, dass in den vielfältig schwierigen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen schulische Probleme eine wesentliche Rolle gespielt haben. Nur in relativ wenigen Fällen der Erziehungshilfe war die schulische Situation weitgehend problemlos. Die Einbeziehung von Schule in die Hilfeplanung kann also in vielen Fällen die Aussicht auf eine Wirksamkeit der Erziehungshilfe verbessern.
- Im Zuge des Ausbaus von traditionellen Halbtagschulen zu Schulen mit Ganztagsbetrieb wird die Schule in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen einen noch bedeutsameren Stellenwert einnehmen als bisher. Allein durch die längere Anwesen-



heit in der Schule erhält dieser Ort eine größere Relevanz im Sozialisationsgeschehen: Die sozialen Entwicklungsoptionen und die Konfliktpotenziale des sozialen Lernens konzentrieren sich für Kinder und Jugendliche intensiver auf den schulischen Raum.

- An vielen Schulen (insbesondere an Sonderschulen bzw. Förderschulen) werden individuelle Förderpläne für die schulische Förderung entwickelt, bei denen auch der Bereich des sozialen Lernens als Bestandteil der Förderplanung einbezogen wird. Damit ergibt sich bei Kindern und Jugendlichen, die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII erhalten, eine deutliche Schnittstelle zur Hilfeplanung.

Die Forderung zur Einbeziehung bezieht sich nicht nur auf solche Schulen, an denen der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, besonders hoch ist (Schulen für Erziehungshilfe bzw. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“), sondern im Grundsatz auf alle Schulen. Es ist deshalb bei jeder Hilfeplanung zu erwägen, ob, mit welchen Erwartungen und in welcher Form eine Einbeziehung der Schulakteure angestrebt werden sollte. Diese Entscheidung muss selbstverständlich die Zustimmung von den Eltern und dem Kind oder dem Jugendlichen haben. Gegebenenfalls sind das Kind bzw. der Jugendliche und die Personensorgeberechtigten vom Sinn einer Einbeziehung der Schule zu überzeugen.

Die Einbeziehung der Schulakteure sollte sich vor allem auf zwei wesentliche Bereiche konzentrieren:

- Verständigung über den sozialen und schulischen Förder- und Unterstützungsbedarf des jungen Menschen und über die Erarbeitung eines gemeinsamen Hilfekonzpts;
- Abstimmung einer zielorientierten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern.

Dabei ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund unterschiedlicher Organisationszwecke und Aufgaben die Wahrnehmung und Interpretationen hinsichtlich der Lebenssituation und Problemlagen des jungen Menschen von Jugendhilfe und Schule unterschiedlich sind. Solche Perspektivendifferenzen können Belastungen in der Kooperation mit sich bringen, jedoch können sie auch als Perspektivenerweiterung für Lösungsoptionen gesehen und genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Herstellung von Transparenz über Anliegen und Ziel des Hilfeplanverfahrens, über die gegenseitigen Erwar-

tungen und die Klarheit der Rollen und Aufgaben in der Zusammenarbeit. Dabei ist auch im Sinne des § 10 Abs. 1 SGB VIII zu verdeutlichen, dass Grundlage einer einzelfallbezogenen Kooperation eine transparente Absprache darüber ist, was Schule aufgrund eigener Zuständigkeit an Hilfen für ein Kind oder einen Jugendlichen leisten muss und welche Hilfe in dem jeweiligen Fall in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beinhaltet – gerade mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf –, dass die Schule ihre Ressourcen zur umfassenden Bildung und Förderung der jungen Menschen mitverantwortlich in die Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) einbringt. Insoweit sind Schule und Jugendhilfe zu gleichen Teilen in gemeinsamer Verantwortung.

### **3.2 Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Die Schnittstellen der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind durch gesetzliche Vorgaben relativ klar festgelegt. Erscheinen Hilfen nach § 35 a SGB VIII erforderlich, ist gemäß § 35 a Abs. 1 a SGB VIII eine Stellungnahme von einem Arzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie, von einem Kinder- oder Jugendpsychotherapeuten oder von einem Arzt oder einem Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie eingebrachte Stellungnahme dient nur dazu, die Feststellung einer manifesten oder drohenden seelischen Störung als eine Voraussetzung der Eingliederungshilfe zu treffen. Die zweite Voraussetzung für diese Leistung, die mögliche Beeinträchtigung einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, ist nicht Gegenstand der heilkundlichen Stellungnahme, sondern originäre Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Die Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger nach § 10 SGB VIII werden davon nicht berührt. Der öffentliche Jugendhilfeträger prüft selbst, wie weit die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder in welcher Weise eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist und welcher erzieherische Bedarf daraus resultiert. Nach § 36 Abs. 3 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber den gemäß § 35 a Abs. 1 a Stellung nehmenden Arzt oder Psychotherapeuten in der Regel an der Hilfeplanung beteiligen. Dessen Aufgabe besteht im Rahmen der Hilfeplanung darin, durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass bei der Hilfeauswahl dem von ihm festgestellten Störungsbild Rechnung getragen wird.

Durch § 35 a Abs. 1 a SGB VIII sind bisherige Unklarheiten hinsichtlich der Rollen der einzelnen Beteiligten beseitigt worden: Die Entscheidung über die angemessene Hilfe ist kooperativ mit unterschiedlichen Beteiligten zu erarbeiten, sie wird aber letztlich – ebenso wie die Bewertung – in der Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers vorgenommen und getroffen.

Für eine fachlich angemessene Hilfeplanung soll die Kinder- und Jugendpsychiatrie in folgenden Konstellationen einbezogen werden:

- bei Einleitung einer neuen Hilfe, wenn mögliche Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen sichtbar werden;
- bei der Fortschreibung des Hilfeplans, wenn während einer Hilfe zur Erziehung sich Hinweise auf möglicherweise erforderliche psychiatrische Hilfen ergeben;
- wenn bei einem stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwierigkeiten in der Erziehungssituation eines Kindes oder Jugendlichen sichtbar werden, die für die Zeit nach dem Aufenthalt eventuell Hilfen zur Erziehung erfordern könnten, und somit ein Wechsel in ein anderes Hilfesystem (vom medizinisch-psychiatrischen in ein sozialpädagogisches Hilfesystem) erwogen wird;
- wenn eine ambulante oder stationäre psychiatrische Behandlung in einen umfassenderen Prozess der Hilfe zur Erziehung eingebettet ist und dabei die Übergänge und Verflechtungen mit möglichst wenig Spannungen für das Kind bzw. den Jugendlichen gestaltet werden müssen.

Es bedarf demnach im Rahmen der Hilfeplanung an mehreren Punkten der einzelfallbezogenen Kooperation zwischen Jugendhilfe einerseits und Kinder- und Jugendpsychiatrie andererseits, deren Gelingen dadurch gefördert werden kann, dass die im SGB VIII vorgegebenen Rollen der beteiligten Institutionen transparent gehalten werden.

Gleich zu Beginn der Kooperation sind die Rollen der beteiligten Professionen transparent zu machen:

- Es muss deutlich werden, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen beim öffentlichen Jugendhilfeträger liegt.
- Die Fachkräfte müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und auf Transparenz achten. Dadurch wird verhindert, dass unbeabsichtigt unangemessene Erwartun-

gen/Haltungen beim Kooperationspartner und hieraus entstehende Kooperationsprobleme miterzeugt werden.

- Der öffentliche Jugendhilfeträger muss die Zuständigkeit für einen „Fall“ auch dann wahrnehmen, wenn ein Kind bzw. Jugendlicher sich bei weiterhin vorhandenen Erziehungsproblemen zwischenzeitlich in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Therapie befindet; der Fall darf nicht in die Zuständigkeit des anderen Hilfesystems „abgegeben“ werden.

### 3.3 Arbeitsverwaltung

Nach § 36 Abs. 2 SGB VIII ist es erforderlich, dass im Falle der Leistungen mehrerer Sozialleistungsträger im Einzelfall diese aufeinander abgestimmt und in ein Gesamtkonzept integriert werden. Auch § 86 SGB X verpflichtet die Sozialleistungsträger dazu, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.

Für die Hilfeplanung bedeutet dies, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Sozialleistungsträger an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen sind. So ist die Arbeitsverwaltung bspw. bei der Durchführung von Hilfen, die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen, einzubinden. Sie ist aber auch nach § 36 Abs. 3 Satz 2 zu beteiligen, wenn Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich erscheinen.

Das SGB II, das seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist, und das SGB III werfen an der Schnittstelle zum SGB VIII noch viele Fragen auf. Auch wenn erste Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit, ARGE n und Kommunen gemacht werden, stehen die Akteure in der Umsetzung des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und der Neubestimmung von Zuständigkeiten noch am Anfang.

Gemäß § 15 Abs. 1 SGB II soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, auch den jungen Menschen unter 25 Jahren, die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Dabei ist auf die persönlichen Bedürfnisse und spezifische Lebenssituation der jungen Menschen einzugehen. An der Erstellung der Eingliederungsvereinbarung sind die betroffenen Personen zu beteiligen. Das Hilfeplanverfahren hebt sich in seiner Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe und durch seinen ihm eigenen Aushandlungsprozess

deutlich von der Eingliederungsvereinbarung i.S.d. § 15 Abs.1 SGB II ab und ist mit dieser nicht vergleichbar. Die Eingliederungsvereinbarung und die durch sie gewährten Leistungen zielen auf die Vermittlung in Arbeit und damit einhergehend die Vermeidung bzw. die Beendigung von (materieller) Hilfebedürftigkeit ab, während der Hilfeplan das Ziel der ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung verfolgt.

Da sich Hilfeplan und Eingliederungsvereinbarung i.S.d. § 15 SGB II jedoch bei jungen Menschen, die nach den Vorschriften des SGB II leistungsberechtigt sind, häufig gleichzeitig zunächst als – vermeintliche oder echte – Option zur Festlegung der zu gewährenden Leistungen stellen,<sup>5</sup> ist eine enge Kooperation der beiden Leistungsträger nicht nur gesetzlich gefordert, sondern auch für den Erfolg der Leistung notwendig. Ein für den betroffenen jungen Menschen überschaubares und nachvollziehbares Vorgehen beider Seiten stärkt das erforderliche Vertrauensverhältnis, hält die Verbindung zu dem jungen Menschen aufrecht und ist geeignet, Abbrüche – auf beiden Seiten – zu vermeiden. Arbeitverwaltung und Jugendhilfe sollten sich daher um ein abgestimmtes Vorgehen mit Hilfe eines engen und regelmäßigen Austausches bemühen, um ihre Leistungen nicht in Abgrenzung voneinander und nebeneinander anzubieten, sondern vielmehr in einem stimmigen Gesamtkonzept ineinander greifen zu lassen.

### 3.4 Justiz

In § 36 a Abs. 1 SGB VIII wird bestimmt, dass für Jugendhilfeleistungen, in denen Eltern durch Familiengerichte oder junge Menschen durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme verpflichtet werden, der öffentliche Träger die Kosten nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans erbracht werden. Es ist daher wichtig, dass beide Stellen während der gesamten Dauer des gerichtlichen Verfahrens intensiv kooperieren, um die im Interesse des jungen Menschen getroffenen Entscheidungen des Gerichts nicht ins Leere laufen zu lassen. Empfehlenswert ist, in der Praxis verbindliche Kooperationsabsprachen zu schließen, um beiden Seiten leitende Handlungsvorgaben an die Hand zu geben und den Erfolg des Verfahrens nicht vom Engagement Einzelner abhängig zu machen.

#### 3.4.1 Jugendgericht

---

<sup>5</sup> Zur Abgrenzung der Leistungen von SGB II und SGB VIII vgl. Empfehlung des Deutschen Vereins „SGB II und Jugendsozialarbeit“, September 2005.

§ 52 SGB VIII sieht ebenso wie §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG die Mitwirkung des Jugendamts (Jugendgerichtshilfe) im jugendgerichtlichen Verfahren vor. Inwieweit das Jugendamt zu einer Mitwirkung verpflichtet ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Aus der gerichtlichen Praxis wird zunehmend berichtet, dass das Jugendamt seine Mitwirkung im Jugendstrafverfahren einschränkt. Das widerspricht dem Sinn der gesetzlichen Regelung, wonach das Jugendamt seine sozialpädagogische Kompetenz in das Verfahren einbringt und prüft, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Die Kommunikation zwischen Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht läuft im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Nehmen der Jugendliche und die Personensorgeberechtigten bzw. der junge Volljährige die Leistung an, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen oder der Richter bzw. die Richterin das Verfahren einstellen.

Der Richter bzw. die Richterin kann nach Anhörung des Jugendamts aber auch Weisungen nach § 10 JGG erteilen oder dem Jugendlichen nach § 12 JGG auferlegen, Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder der Heimerziehung bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen. Die genannten Hilfen zur Erziehung und die Weisungen, die Leistungen der Jugendhilfe zum Gegenstand haben (soziale Gruppenarbeit, insbesondere sozialer Trainingskurs, Wohnung in einem Heim, Betreuungsweisung), können jedoch nur durchgeführt werden, wenn sie das Jugendamt aufgrund seiner fachlichen Kompetenz für geeignet und notwendig hält, bestehende Erziehungsdefizite auszugleichen und den Jugendlichen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung sollte daher seitens des Jugendamtes geklärt werden, welche der in §§ 10 und 12 JGG erwähnten Jugendhilfeleistungen im konkreten Fall in Betracht kommen, eine etwa erforderliche Hilfeplanung sollte schon zu diesem Zeitpunkt eingeleitet werden. Ein fachlicher Austausch zwischen Jugendamt und Jugendgericht schon vor der Hauptverhandlung ist sinnvoll und angebracht und soll gemäß § 52 SGB VIII auch praktiziert werden.

Die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Verständigung zwischen Jugendamt und Gericht ergibt sich nach der Novellierung des SGB VIII am 1. Oktober 2005 insbesondere aus der verstärkten Steuerungsverantwortung des Jugendamts nach § 36 a Abs. 1 SGB VIII

(siehe Punkt 6.). Von richterlichen Weisungen sind hier allerdings nur diejenigen betroffen, die Leistungen der Jugendhilfe zum Gegenstand haben, das heißt nicht der Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisungen, Verkehrserziehung o.a.

Empfehlungen zur Kontaktaufnahme der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendamt und zur rechtzeitigen Klärung der Frage, wer die Kosten einer Weisung trägt, enthalten die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz<sup>6</sup> (vgl. dort Richtlinie zu § 10 JGG, Nr. 6).

Soweit sich in der Hauptverhandlung Umstände ergeben, die eine andere als die vorbereitete oder in einem Bericht des Jugendamtes vorgeschlagene Hilfeleistung erfordern, kann die Hauptverhandlung bis zur Klärung eines neuen Angebots der Jugendhilfe ausgesetzt bzw. vertagt werden oder der Richter bzw. die Richterin erteilt die von ihm für sinnvoll gehaltene Weisung und ändert sie gegebenenfalls bei Undurchführbarkeit später ab. Auch hier müssen weitere Kontakte zwischen Jugendamt und Jugendgericht stattfinden.

### 3.4.2 Familiengericht

Der zentralen Bedeutung des Hilfeplans für die Realisierung der Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl zwischen Jugendamt und Familiengericht wird aufgrund der durch die Novellierung des SGB VIII vom 1. Oktober 2005 vorgenommenen Stärkung der Steuerungskompetenz des Jugendamts Nachdruck verliehen. § 36 a Abs. 1 SGB VIII stellt nunmehr klar, dass der Familienrichter bzw. die Familienrichterin nicht befugt ist, unmittelbar und für das Jugendamt verbindlich erzieherische Hilfen anzuordnen. Seine bzw. ihre Einflussnahme auf das Hilfesgeschehen beschränkt sich auf die Klärung der personensorgerechtlichen Zuständigkeit im Hinblick auf das betreffende Kind. Da diese Entscheidung dem geplanten Erziehungshilfeprozess sowie dem Konzept des SGB VIII, das eine umfassende Beteiligung und Mitwirkung des Personensorgeberechtigten im Hilfesgeschehen vorsieht, gerecht werden muss, müssen die personensorgerechtlichen Fragen detailliert und präzise geklärt werden. Unabdingbare Voraussetzung für eine derartige fundierte Entscheidung des Gerichts ist die Vorlage des Hilfeplans im gerichtlichen Verfahren.

---

<sup>6</sup> Von den Landesjustizverwaltungen zuletzt 1994 neugefasst und vereinbart. Zu finden u.a. in ABI. Berlin 1994, S. 2313 oder in JMBl. Nordrhein-Westfalen 1994, S. 157.

Das Familiengericht gibt mit seiner sorgerechtlichen Entscheidung allerdings die Verantwortung für den betreffenden Fall nicht gänzlich aus der Hand. Nach § 1696 Abs. 3 BGB ist es verpflichtet, „länger dauernde Maßnahmen“ in „angemessenen Zeitabständen“ zu überprüfen. Das Familiengericht bleibt also weiter in das Interventionsgeschehen involviert. Die Überprüfungseinleitung und -fristsetzung muss sich an den Zeitperspektiven des Hilfeplans und seiner Überprüfung orientieren. Änderungen des Hilfeplans werden dem Gericht jedoch nur vorgelegt, wenn dieses sie anfordert. Allerdings kann eine Anpassung der gerichtlichen Regulation an den Verlauf des Hilfesgeschehens nur dann sinnvoll erfolgen, wenn zwischen Gericht und Jugendamt ein Informationsaustausch stattfindet.

Der Hilfeplan stellt darüber hinaus eine wichtige Grundlage für die Überprüfung der gerichtlichen Maßnahme dar. Er gibt dem Gericht Aufschlüsse darüber, ob seine sorgerechtliche Entscheidung, die als Voraussetzung der Gewährung erzieherischer Hilfen einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken soll, weiterhin im Hinblick auf den Hilfeverlauf als geeignet und erforderlich betrachtet werden kann, oder ob vielmehr eine Anpassung bzw. Aufhebung notwendig erscheint.

#### **4. Hilfeplanung und Kindeswohlgefährdung<sup>7</sup>**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung erfährt. Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdung in der Hilfeplanung erfüllen eine doppelte Aufgabenstellung: Es geht einerseits darum, Hilfe für das Kind durch die Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu geben. Notwendige und geeignete Hilfen sollen die Eltern (wieder) befähigen, ihre Kinder vor Gefahren zu schützen sowie die umfassende Betreuung, Versorgung und Erziehung zu gewährleisten. Sind andererseits die Eltern dazu trotz unterstützender Hilfen nicht bereit oder nicht in der Lage, sichert die Jugendhilfe an Stelle der Eltern durch geeignete und angemessene Interventionen das Wohl des Kindes.

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII, Mai 2006, [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de), sowie die Empfehlungen des Deutschen Städtetags „Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns – Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur Festlegung fachlicher Ver-



Zwischen folgenden Gefährdungssituationen ist zu unterscheiden:

- weniger intensive bis geringfügige oder nicht akut drohende Gefährdungen des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666 a BGB (Hilfe durch Unterstützung),
- akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung (Hilfe durch Intervention) sowie
- akute Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention).

Unterstützung und Krisenintervention stehen als Hilfeformen nicht gegeneinander, sondern stellen im Hilfeplan durch die sinnvolle Verknüpfung der Elemente Beratung, Unterstützung und Kontrolle eine Einheit dar, deren Gewichtung immer wieder neu ausgelotet werden muss. Im Hilfeplan haben die sozialpädagogischen Fachkräfte bei der Entscheidung über notwendige und geeignete Unterstützungs- und Interventionsmaßnahmen die verschiedenen Risiken für die Entwicklung der Kinder und deren Familien gegeneinander abzuwägen. Für die Wahl der geeigneten und notwendigen Mittel ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich. Dies setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Kindeswohls voraus. Bei der Risikoeinschätzung spielen drei Merkmale eine zentrale Rolle:

- das Verhalten des Kindes und seine körperliche Verfassung,
- Annahmen über die Sicherung des Schutzes und der Versorgung des Kindes,
- die Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten.

Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages (vgl. Fußn. 4) erläutern hierzu in einer praxisnahen Systematik die Aufgaben der fallzuständigen Fachkraft beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der sozialpädagogischen Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (Leistungserbringer) und unterscheiden dabei zwei grundsätzliche Situationen:

- Kindeswohlgefährdung als Anlass bzw. Auslöser für die Hilfeplanung und
- Kindeswohlgefährdung im Verlauf der Hilfeplanung.

#### **4.1 Grundanforderungen an die fallzuständige Fachkräfte beim Träger der**

## öffentlichen Jugendhilfe

### *Kindeswohlgefährdung als Anlass bzw. Auslöser für die Hilfeplanung*

Ist die Kindeswohlgefährdung Anlass bzw. Auslöser für die Hilfeplanung, geht es zunächst um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs. Davon ableitend muss vom öffentlichen Jugendhilfeträger entschieden werden, in welchem Umfang und in welcher Form unterstützende Hilfen oder Interventionen geeignet und erforderlich sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Für die in § 8 a Abs. 1 SGB VIII geforderte Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss die Fachkraft unter Einbeziehung des Kindes und der Eltern, sofern dies den wirksamen Schutz des Kindes nicht gefährdet, die notwendigen Informationen einholen und bewerten.

Im weiteren Hilfeverlauf werden immer die Verhältnismäßigkeit und das Zusammenspiel von Intervention und unterstützenden Hilfemaßnahmen nach den Prinzipien der Notwendigkeit und Geeignetheit abzuwägen sein.

Zur Diagnostik und Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdungen wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie des Deutschen Städtetages (vgl. Fußn. 4) verwiesen.

### *Kindeswohlgefährdung im Verlauf der Hilfeerbringung*

In den Fällen, in denen Jugendhilfe bereits mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des konkreten Hilfeprozesses neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertungen ist innerhalb der Hilfeplanung laufend die Risikoeinschätzung vorzunehmen. Die Entscheidung über die geeigneten Hilfe- oder/und Interventionsmaßnahmen im Verlauf der Hilfeplanung hängt im Wesentlichen von der Hilfeakzeptanz der Eltern sowie von der Transparenz und Klarheit der Zielformulierungen und vereinbarten Maßnahmen ab.

Wird ein Gefährdungsrisiko für das Kind eingeschätzt, ist innerhalb der Hilfeplanung zu prüfen, inwieweit die aktuellen unterstützenden Maßnahmen weiterhin geeignet sind, das Kindeswohl zu schützen, oder ob stattdessen oder zusätzlich Interventionen notwendig

sind. Bei der Risikoeinschätzung im Kontext einer bereits laufenden Hilfeplanung ist von folgenden Situationen auszugehen:

- Eine Kindeswohlgefährdung erscheint in der Situation möglich, jedoch wird keine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung festgestellt. In diesem Fall soll das Schutz- und Kontrollkonzept (Vereinbarung von Hausbesuchen, Kontrollterminen) sowie die Geeignetheit der Hilfemaßnahme überprüft und ggf. das Konzept modifiziert werden.
- Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor. In diesem Fall sind Interventionsmaßnahmen einzuleiten (Anrufung des Familiengerichts, Inobhutnahme ggf. unter Hinzuziehung von Polizei und/oder Gesundheitsbehörde).

#### **4.2 Grundanforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (Leistungserbringer)**

Leistungsträger und Leistungserbringer müssen im Rahmen ihrer Aufgaben Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls übernehmen. § 8 a SGB VIII formuliert hierzu den Schutzauftrag für Jugendamt und Träger von Einrichtungen und Diensten. Daraus ableitend sind die konkreten Verfahrens- und Handlungsstandards zur Sicherung des Kindeswohls bzw. zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer zu definieren. Wesentlich ist hierbei die gemeinsame, dialogische Einigung auf verbindliche Standards.

Der Leistungserbringer wird entsprechend der Hilfeplanung die geeignete und notwendige Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und damit zur Stärkung oder Wiederherstellung der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung der Eltern umsetzen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss im Hilfeplan die beiderseitige Verantwortung im Detail geklärt werden. Der Hilfeplan mit den geeigneten Maßnahmen und Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vom Leistungserbringer gemeinsam und zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben. Er beinhaltet eine verbindliche Zielstellung und hat dabei auch das Schutzkonzept für das Kind zum Gegenstand. Jede Abweichung von den Zielen des Hilfeplanes, insbesondere Abweichungen vom Schutzkonzept wegen akuter schwerwiegender Gefährdungen durch eine (weitergehende/wiederholte) Kindesver-

nachlässigkeit oder Kindesmisshandlung, sind dem Leistungsträger unmittelbar mitzuteilen.

Sollte der Berichts- und Meldepflicht des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger nicht oder nicht genügend entsprochen werden, ist zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer ggf. unter Einschaltung der Dienstvorgesetzten unverzüglich ein Klärungsgespräch zu führen.

Sind Anhaltspunkte für eine akute schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar und können diese vom Leistungserbringer im Rahmen seiner Leistung nicht ausgeräumt werden, müssen die notwendigen Schritte entsprechend des Schutz- und Kontrollkonzeptes eingeleitet werden.

### **4.3 Haftung und Verantwortlichkeit**

Hinsichtlich der Haftung und Verantwortlichkeit ist zwischen der zivilrechtlichen Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Fachkräfte sowohl des Jugendamtes als auch der Träger der freien Jugendhilfe zu unterscheiden. Während ein zivilrechtlicher Haftungsgrund sich in erster Linie aus einer unterlassenen bzw. fehlerhaften Hilfeplanung ergeben kann, können sich strafrechtliche Verantwortlichkeiten aus dem pflichtwidrigen Unterlassen von konkreten Schutzmaßnahmen ergeben.

#### **4.3.1 Zivilrechtliche Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Im zivilrechtlichen Bereich kommt im Rahmen der Hilfeplanung eine Schadensersatzpflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (Artikel 34 GG, § 839 BGB) in Betracht. Eine Haftung kann insbesondere dann eintreten, wenn die Einleitung einer zum Schutz des Kindes erforderlichen Hilfeplanung unterbleibt oder verzögert wird oder wenn die Notwendigkeit und Geeignetheit der gewährten Hilfen nicht überprüft und den Erfordernissen inhaltlich nicht angepasst wird und das Kind dadurch einen Schaden erleidet. Entsprechen die angebotenen Hilfen nicht fachlichen Standards, so kann eine Schadensersatzpflicht im Ausnahmefall ebenfalls zu bejahen sein.

Dass an der Konzeption des Hilfeplans ein die Leistung erbringender Träger der Jugendhilfe beteiligt ist, beseitigt die Letztverantwortlichkeit des Jugendamts und damit die Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht. Das Jugendamt hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Leistung des Trägers den im Hilfeplan festgelegten Anforderungen entspricht.

Ein Regress des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber seinen zuständigen Fachkräften ist nur möglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

#### **4.3.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Fachkräfte sowohl des Jugendamts wie der leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe**

Die pflichtwidrige Unterlassung von Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Fachkräfte kann, wenn sie zu einer Körperverletzung oder zum Tod eines Kindes führt, strafbar sein. Der durch die Novellierung des SGB VIII vom 1. Oktober 2005 eingefügte § 8 a SGB VIII enthält ergänzend zu der allgemeinen Zielsetzung der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII konkrete Vorgaben zur Erfüllung des Schutzauftrags der Erbringer von Jugendhilfeleistungen bei Gefährdung des Kindeswohls. Diese Vorgaben, so auch zur Risikoabwägung, des Anbietens von Hilfen, der Anrufung des Familiengerichts oder der Inobhutnahme sind einzuhalten. Mit ihnen kann auch eine notwendige Hilfeplanung verbunden sein oder sie kann ihr folgen.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Einhaltung des auf das Kindeswohl bezogenen Schutzplanes durch Fachkräfte freier Träger zu achten: Es ist zu prüfen, ob die Hilfe weiter geeignet und notwendig ist oder angepasst werden muss (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

Die Verletzung dieser gesetzlich umrissenen Pflichten zum Schutz des Kindes führt zu einer strafrechtlichen Überprüfung und kann im Einzelfall strafrechtlich relevant sein. Dies ist dann der Fall, wenn zum einen die pflichtwidrig unterlassene Handlung den Eintritt der Schädigung des Kindes mit Sicherheit verhindert hätte und wenn zum anderen diese Folge für die zuständige Fachkraft vorhersehbar war.

## **5. Hilfeplanung und Qualitätsentwicklung**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) markiert drei Aspekte der Steuerung von Erziehungshilfen:

- die Steuerung der Erziehungshilfe in den *Einzelfällen*: Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII;
- die Steuerung der Leistungen und der Qualität der Leistungen bei den *Einrichtungen*: Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII;
- die Steuerung des regionalen Leistungsangebots, der *Infrastruktur*: Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.

Die drei Steuerungsebenen haben jeweils ihre eigenen, voneinander abgegrenzten Aufgaben, sie sind jedoch sachlich miteinander verbunden und für ihre jeweilige Zielerreichung aufeinander angewiesen. Die Verbindungen zwischen ihnen werden u.a. daran deutlich, dass bei der Hilfeplanung gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII für die Leistungserbringung vornehmlich solche Einrichtungen in die Überlegungen einbezogen werden sollen, mit denen Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII bestehen. Ferner ist die Bedarfsermittlung bei den Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) insbesondere über eine Nutzung der Erkenntnisse möglich, die im Rahmen der individuellen Hilfeplanungen gewonnen wurden.

Für die Qualität der Hilfeplanung und für eine bedarfsentsprechende Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall ist u.a. ausschlaggebend, dass ein qualitativ gutes und differenziertes Leistungsangebot an Einrichtungen zur Verfügung steht. Die Bezugspunkte, an denen der öffentliche Jugendhilfeträger mit den Einrichtungen über die Qualität und die Qualitätsentwicklungsmodalitäten der Leistungen verhandelt, sind die Leistungsvereinbarungen (im Hinblick auf Strukturqualität) und die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. In die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind sowohl Qualitätskriterien für die Leistung (auf den Ebenen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) als auch Formen der Qualitätsbewertung aufzunehmen. In § 78 b SGB VIII wird außerdem die Absicht verfolgt, die finanzielle Steuerung von Leistungen in Einrichtungen mit dem Thema „Qualität und Qualitätsentwicklung bei den Leistungen“ zu verbinden. Die in einer Einrichtung hervorgebrachte Leistungsqualität muss zu den jeweiligen Anforderungen des Einzelfalls in Verbindung stehen. In der Art der Verarbeitung der Anforderungen aus der Hilfeplanung und der Hilfeleistung zeigt sich der qualitative Standard der Arbeit einer Einrichtung.

## 5.1 Hilfeplanung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Verbindung zwischen Hilfeplanung und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollte in zwei Formen erfolgen:

- (a) Die Modalitäten der Qualitätsbewertung, die bei einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung verabredet werden, sollen auch die definierten Ziele der jeweils individuellen Hilfeplanungen einbeziehen. Bei der Hilfeplanung werden für den Einzelfall (operationalisierte) Ziele definiert, die bei den Einrichtungen als Erwartungen der Adressaten und Adressatinnen und des Jugendamtes an die Ergebnisqualität der Leistung erscheinen. In einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung soll verdeutlicht werden, wie in einer Einrichtung „Ergebnisqualität“ als Qualitätsdimension verarbeitet wird und wie dabei die jeweils bei den Hilfeplanungsprozessen verabredeten Ziele in die Bewertung der Ergebnisqualität einer Einrichtung einbezogen werden.
- (b) In die Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen Jugendamt und Einrichtung soll die Hilfeplanung als derjenige Teil des Jugendamtshandelns aufgenommen werden, durch den das Jugendamt an der Qualität der Leistungserstellung beteiligt ist. Denn im Prozess der Hilfeplanung wird vieles von dem vorgeprägt, was sich nachher als bedeutsam für die Qualität der Hilfeleistung in der Einrichtung erweist: Haltungen und Erwartungen beim Kind bzw. Jugendlichen und bei den Personensorgeberechtigten, Definition und Einstellungen zu den Problemen, Zielhorizont der Hilfe etc. Qualität der Hilfeplanung und Qualität der Hilfeleistung stehen also in einem Zusammenhang. Der Gesetzgeber ist bei seiner Konzipierung von Qualitätsentwicklung von einem dialogischen Vorgehen ausgegangen, das entsprechend dem Vertragsprinzip „auf Augenhöhe“ zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Leistungserbringer stattfinden soll. Dies impliziert, dass nicht nur einer der Beteiligten sein Handeln der Bewertung unterziehen (lassen) muss, sondern im Grundsatz beide Beteiligte Teile ihres Handelns zum Gegenstand gemeinsamer und gegenseitiger Bewertung machen. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollen daher bei der Benennung von Qualitätskriterien und der Konstituierung von Bewertungsverfahren auch den im Rahmen der Hilfeplanung zu realisierenden Qualitätsanteil des Jugendamtes bei der Hilfeplanung berücksichtigen.

## 5.2 Hilfeplanung und aktuelle Diskussionen zur Wirkungsorientierung

Die Beschäftigung mit „Wirkungen“ ist für die auf den Einzelfall bezogene Hilfeplanung zentral. Das Thema „wirkungsorientierte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe“ prägt derzeit die Fachdiskussion von verschiedenen Seiten. Kernpunkte sind die Frage der Legitimation der für die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Ressourcen durch – messbare – Erfolge und die Absicht, den Einsatz von Ressourcen so zu gestalten, dass er zu optimalen Wirkungen mit entsprechenden Effizienzerwartungen führt.

Es ist ein sehr voraussetzungsreiches Unterfangen, Wirkungen zu beobachten oder gar messen zu wollen, und es ist ebenfalls eine komplexe Frage, welche Relevanz ggf. solche gemessenen Wirkungen für etwaige „Steuerungen“ haben können oder sollen. Insofern empfiehlt es sich, die Frage einer Wirkungsmessung zunächst einmal von primär fiskalisch motivierten Steuerungsstrategien abzukoppeln, erst recht von so naiven Steuerungsvorstellungen wie „viel Wirkung viel Geld, wenig Wirkung wenig Geld“.

„Wirkung“ ist ein komplexes Konstrukt, in das immer die Perspektiven der unterschiedlichen Beteiligten einfließen. In der Hilfeplanung müssen die kurz- und mittelfristigen Wirkungserwartungen der Beteiligten bewusst und transparent gemacht werden, und das Eintreten oder Nichteintreten dieser Wirkungen muss einer dialogischen Bewertung unterzogen werden. Die Hilfeplanung kann als der Prozess verstanden werden, in dem die Beteiligten versuchen, die Wirksamkeit einer Hilfe zu optimieren.

Vor diesem Hintergrund fließt das Wirkungsthema in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ein. An dieser Stelle sollte vereinbart werden, mit welchen Instrumenten, in welchen strukturierten Prozessen und nach welchen Bewertungskriterien Erfolge und Wirkungen der Hilfeprozesse beobachtet und beurteilt werden sollen und wie diese Beobachtungen und Bewertungen in die Neuausrichtung des Hilfeprozesses einfließen können (Ergebnisqualität).

Zur fundierten Bearbeitung des Themas bedarf es auch weiterer empirischer Aufhellungen von Wirkungszusammenhängen durch Forschung. So ist z.B. zu wenig darüber bekannt, wie junge Menschen oder Eltern nach erfolgtem Hilfeprozess die Wirkungsfaktoren erzieherischer Hilfen rekonstruieren und bewerten. Entsprechendes Wissen könnte erheblich zur Verbesserung der Beobachtungs- und Bewertungskriterien in der Hilfeplanung beitragen.



## **6. Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung**

Der neu ins SGB VIII aufgenommene § 36 a bestätigt und bekräftigt die herausragende Bedeutung der Hilfeplanung als Grundlage für die Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung einer Erziehungshilfe und die Übernahme der Kosten für diese Hilfe. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass eine eigenständige Entscheidung des Jugendamtes über die Hilfestellung auch dann erforderlich ist, wenn ein Familiengericht Personensorgeberechtigte oder ein Jugendgericht junge Menschen zur Inanspruchnahme einer Hilfe verpflichtet. Um zu verhindern, dass in derartigen Fallkonstellationen Personensorgeberechtigte oder junge Menschen in einen für sie unauflösbaren Konflikt zwischen Gericht und Jugendamt geraten, müssen beide Institutionen schon vor einer Entscheidung des Gerichtes unter Beachtung der Vorgaben des § 50 SGB VIII für das familiengerichtliche Verfahren und § 52 SGB VIII für das jugendgerichtliche Verfahren zusammenarbeiten.

### **6.1 Inanspruchnahme niedrigschwelliger ambulanter Hilfen**

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Jugendamt jedoch bei ambulanten Hilfen die direkte niedrigschwellige Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten zulassen. Dies gilt insbesondere für die Erziehungsberatung. Der unmittelbare Zugang durch die Ratsuchenden – ohne Einschaltung des Jugendamtes – entspricht dem Charakter der Erziehungsberatung. Eine Hilfeplanung unter Federführung des Jugendamtes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Gleichwohl bleibt das Jugendamt auch hier in der Steuerungsverantwortung. Es soll sie jedoch nicht im Einzelfall, sondern bezogen auf ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot ausüben. Deshalb ist Voraussetzung für die direkte niedrigschwellige Inanspruchnahme der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Erziehungs- und Familienberatungsstellen. In diesen Vereinbarungen sollen die Voraussetzungen der Leistungserbringung und ihre Ausgestaltung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Soweit die Leistung Erziehungsberatung noch auf dem Wege des Förderbescheids finanziert wird, ist es erforderlich, örtlich die nun gesetzlich vorgeschriebene Vereinbarung abzuschließen. In der Vereinbarung sollte zugleich festgelegt werden, dass der Leistungserbringer dann, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, die Planung des Hilfeprozesses unter Beachtung der Grundsätze des § 36 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet.

Hat sich ein Leistungsberechtigter unter Beachtung der Vorgaben des § 36 a Abs. 3 SGB VIII eine Hilfe zur Erziehung ohne vorherige Entscheidung des Jugendamtes zu Recht selbst beschafft, was nur in wenigen Ausnahmefällen eintreten dürfte, soll das Jugendamt eine Hilfeplanung gemäß dieser Empfehlung zum frühest möglichen Zeitpunkt einleiten.

## **6.2 Maßnahmen im Ausland**

Der Gesetzgeber hat durch die Novellierung des SGB VIII vom 1. Oktober 2005 für Hilfen zur Erziehung, die im Ausland erbracht werden sollen, mehrere Regelungen zur Sicherung des Wohls der betroffenen jungen Menschen und der Qualität der Leistungsangebote ins SGB VIII eingefügt. Diese Regelungen sind bei der Hilfeplanung in besonderer Weise zu beachten. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII darf eine Hilfe zur Erziehung nur dann im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Rahmen der Hilfeplanung als für die Erreichung des Hilfeziels erforderlich festgestellt wird. Die im Einzelfall zuständige Fachkraft muss daher in den Fällen, in denen eine Hilfe zur Erziehung im Ausland durchgeführt werden soll, in den Hilfeplangesprächen nachvollziehbar begründen, warum die im Inland zur Verfügung stehenden Hilfen nicht Erfolg versprechend sind. Das Erfordernis einer Hilfeerbringung im Ausland sollte auch nachvollziehbar und schlüssig aus dem Hilfeplan hervorgehen.

Als weitere Grundlage für die Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung im Ausland ist künftig eine Stellungnahme von einer der in § 35 a Abs. 1 a SGB VIII genannten Personen zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert einzuholen. Dadurch soll vor dem Beginn einer Hilfe im Ausland geklärt werden, ob im Hinblick auf den Gesundheitszustand des jungen Menschen eine solche Hilfe angezeigt ist bzw. verantwortet werden kann oder welche fachärztlichen Angebote vor Ort vorhanden sein müssen.

Mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen im Übrigen nur solche Träger beauftragt werden, mit denen für diese Hilfen eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 und § 78 b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII abgeschlossen ist und die die Voraussetzungen gemäß § 78 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 SGB VIII erfüllen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen und sicherzustellen.

## **7. EDV-gestützte Dokumentationssysteme in der Hilfeplanung**

Zahlreiche Arbeitsprozesse – auch in der öffentlichen Verwaltung – werden inzwischen durch den Einsatz entsprechender Fachsoftware vor allem bei der systematischen Dokumentation und Auswertung umfangreicher Datenbestände unterstützt. Da auch in den Arbeitsprozessen der Hilfeplanung umfangreiche und komplexe Informationen und Einschätzungen zu dokumentieren und zu bearbeiten sind, wird auch hierfür seit einigen Jahren der Einsatz geeigneter Software versucht. Allerdings sind die Erfahrungen mit dem Einsatz EDV-gestützter Hilfeplanungs-Programme noch sehr unterschiedlich.<sup>8</sup> Positiv wird die Entlastung bei administrativen Aufgaben und der Dokumentation, eine Unterstützung bei der Strukturierung von Arbeitsprozessen, eine Herausforderung zu präzisen Zielformulierungen sowie zu einer verbindlichen Evaluation und Reflektion der Hilfeplanung bewertet. Kritisch dagegen wird der hohe Zeitaufwand für die Einführung und vor allem auch für die Eingabe umfangreicher Informationen bewertet sowie die Gefahr einer Überformung fachlicher Arbeitsprozesse durch technische Erfordernisse.

Darauf hinzuweisen ist weiter, dass noch keine technischen Standards für solche Software-Produkte entwickelt sind bzw. sich durchgesetzt haben. Auch ist noch kein Hilfeplanungs-Dokumentations-Programm erkennbar, das sich am Markt durchsetzen konnte, obwohl sich die Zahl der Anbieter in den vergangenen Jahren deutlich konzentriert hat. Durch mehrjährige Erfahrungen gestützte Empfehlungen für die Auswahl entsprechender Programme können daher (noch) nicht gegeben werden.

Allerdings können aus den in diesen Empfehlungen formulierten Anforderungen für eine qualifizierte Hilfeplanung Anforderungen an die Auswahl, Implementierung und den Einsatz von EDV-gestützten Dokumentationssystemen für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII formuliert werden:

- Gefordert sind integrierte Lösungen, die fachliche und rechtliche Anforderungen qualifizierter Hilfeplanung, entsprechende Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten mit der Organisation und technischen Gestaltung der Dokumentationsaufgaben sinnvoll verbinden nach dem Prinzip: die Form folgt der Funktion.
- Die Auswahl und Implementierung geeigneter Software-Produkte muss Teil eines umfassenden Entwicklungs- und Qualifizierungsprozesses sein, wobei die frühzeitige

---

<sup>8</sup> Vgl. zusammenfassend Helmut Kreidenweis, Die Hilfeplanung im Spiegel ausgewählter Software Produkte, Expertise im Rahmen des Bundesmodellprogramms zur Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens, Augsburg 2005.

Information und angemessene Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders zu beachten ist.

- Die für einen erfolgreichen Einsatz erforderlichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen vor der Einführung und dem Einsatz der Software-Produkte geschaffen werden und nicht erst im Prozess der Anwendung.
- Die Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung der Einführung des Einsatzes sind eine herausragende Leitungsaufgabe.
- Wer Informationen dokumentiert, muss auch die Möglichkeiten und den Zugang zur Auswertung dieser Informationen haben. Auswertungen müssen systematisch erstellt und für die Reflektion der Arbeitsprozesse genutzt werden (Berichtswesen).

Grundsätzlich muss bei der Einführung von EDV-Software beachtet werden, dass die digitale Logik technischer Arbeitsprozesse (ja oder nein; falsch oder richtig) nicht die komplexe Logik der Einschätzung, Aushandlung und Bewertung sozialer Unterstützungs- und Hilfeprozesse dominiert. Gelingt dies, werden auch für die Arbeitsprozesse der Hilfeplanung EDV-gestützte Dokumentationsprogramme nützlich sein können, um die komplexen und umfangreichen Aufgaben der Sammlung und Auswertung notwendiger Informationen und Einschätzungen zu unterstützen. Allerdings kann eine Entlastung der Fallarbeit – nach aller Erfahrung auch in anderen Feldern der öffentlichen Verwaltung – vorerst nicht erwartet werden, zumal die qualifizierte Auswahl und Einführung einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand mit sich bringt.